

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1970

Geschäftszahl

1794/68

Rechtssatz

Errichtet ein Dritter auf fremden Grund ein Gebäude oder einen Gebäudezubau mit Zustimmung des Grundeigentümers und geht das Gebäude (der Gebäudeteil) nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Abreden schon mit seiner Fertigstellung in das Eigentum des Grundeigentümers über, dann

ist der Wert des Gebäudes (Gebäudeteiles) gleich einer Mietvorauszahlung oder einem Baukostenzuschuß beim Grundeigentümer im Jahre der Fertigstellung als Einnahme zu betrachten und in diesem Jahr zu versteuern (Hinweis E 10.7.1964, 0012/63, VwSlg 3124 F/1964; E 22.10.1965, 1915/64, VwSlg 3344 F/1965 und E 23.9.1966, 1469/65, VwSlg 3497 F/1966) *

E 25.2.1970, 1794/68 #1 VwSlg 4039 F/1970;

Beachte

y6520;